

1. Änderung des Bebauungsplanes 707
„An der Deichstraße“

Begründung
Teil A

Juni 2017

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	3
2.	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	
2.2	Beschreibung des Plangebietes	
3.	Übergeordnete Planungen, Vorgaben und Restriktionen	4
3.1	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	
3.2	Artenschutz	
3.3	Baumschutzsatzung der Stadt	
3.4	Entwässerung	
4.	Planinhalt und Festsetzungen	6
4.1	Art der baulichen Nutzung	
4.2	Maß der baulichen Nutzung	
4.3	Baugrenze	
4.4	Verkehr	
4.5	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
5.	Hinweise	9
6.	Anlage	11
	Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung	
	Kommunensteckbrief Sankt Augustin	

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Verwaltung erhebt jährlich jeweils zum 01.01. und zum 01.08. die für die Tagesbetreuung von Kindern relevanten Geburtsjahrgänge mit Wohnsitz in Sankt Augustin. Die Erhebung mit Stand 01.08.2016 macht deutlich, dass die Anzahl der Geburten in Sankt Augustin stetig wächst.

Die Geburtsjahrgänge der Kinder unter drei Jahren umfassen mittlerweile durchschnittlich 550 Kinder, die der älteren Kinder bis zum Schuleintritt ca. 480 Kinder je Jahrgang.

In Buisdorf besteht zurzeit in der Zissendorfer Str. im katholischen Familienzentrum St. Martinus ein dreigruppiger Kindergarten mit U3 und Ü3-Betreuung. Insgesamt werden hier 65 Plätze angeboten. Für den Ortsteil ergibt sich derzeit ein Defizit von etwa 75 Kindergartenplätzen, Tendenz steigend aufgrund der stärker werdenden Jahrgänge.

Daher ist in Buisdorf an der Deichstraße der Bau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung geplant, die in einem zweigeschossigen Bau untergebracht wird.

Hierzu hat die Stadt Sankt Augustin eine Fläche von 2210 m² erworben, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 707 „An der Deichstraße“ liegt.

Da der Bebauungsplan „Reines Wohngebiet“ mit Baufenstern für eingeschossige Doppelhäuser vorsieht, soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 707 „An der Deichstraße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Kindertageseinrichtung schaffen.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Buisdorf. Es umfasst die Grundstücke 40 und 44 in der Flur 16 der Gemarkung Buisdorf mit einer Gesamtfläche von 2210 m². Die Fläche grenzt im Norden an den Stich der Deichstraße, über die auch die Erschließung verläuft.

Im Norden und Osten grenzt 1-2 geschossige Wohnbebauung an das Plangebiet, hier befindet sich auch ein größerer öffentlicher Spielplatz. Im Westen schließen sich Nutzgartenflächen und landwirtschaftliche Flächen und im weiteren Umfeld die Siegauen an. Im Süden verläuft der Maarbach, der im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung verrohrt ist und Gewässereigenschaft besitzt.

2.2 Beschreibung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet für den Kindertagesstätten-Neubau handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die brach liegt. Die westliche Geltungsbereichsgrenze wird von einem Nutzgarten mit Obstbaumbestand gebildet, am südwestlichen Rand steht außerhalb des Geltungsbereichs eine Pappel mit Unterwuchs. In diesem Bereich tritt der Maarbach aus der Verrohrung heraus.

Im Süden wird das Plangebiet durch die Brückenstraße begrenzt. Im Osten schließen sich die rückwärtigen Grundstücksbereiche der Bebauung der Deichstraße mit Gärten und Stellplatzflächen an. Im Nordosten und Norden grenzt die Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und deren Gärten an den Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich hat ein geringes Gefälle von Nord-West nach Süd-Ost.

3. Übergeordnete Planungen, Vorgaben und Restriktionen

3.1 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Hochwasser ist als Teil des Wasserkreislaufes ein Naturereignis, welches aufgrund langanhaltender Niederschläge oder auch Starkregen an großen und kleinen Gewässerläufen auftritt. Gezielte Veränderungen des Wasserhaushaltes, der Landnutzung, der natürlichen Überflutungsflächen und des Gewässerausbaus haben Hochwasserereignisse in unterschiedlichem Maße verschärft. Gleichzeitig wurde in Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten durch Bebauung und anderen Nutzungen das Schadenspotential erhöht.

Die Bezirksregierung Köln hat auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW (LWG) Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Mit der Festsetzung wird darüber informiert, welche Flächen bei einem Hochwasser überschwemmt werden, damit Betroffene ggf. Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gegen Hochwasserschäden treffen können. Außerdem werden mit der Festsetzung Handlungen verboten, die sich negativ auf den Hochwasserabfluss auswirken können.

Der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes liegt das Gebiet zugrunde, welches von einem Hochwasser überflutet wird, das statistisch in hundert Jahren nur einmal auftritt. Da die Flutung eines Gebiets durch ein Hochwasserereignis ein natürlicher Vorgang ist, besteht kein Ermessen bei der räumlichen Abgrenzung.

Die Bezirksregierung Köln genehmigt auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW (LWG) Vorhaben in den gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten von Rhein und Sieg, sowie die Errichtung, wesentliche Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in, an, über und unter den Gewässern Rhein, Sieg, Agger, Erft, Niers, Rur und Wupper. Die Zuständigkeiten der Bezirksregierung sind in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) geregelt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist eine Vielzahl von Vorhaben grundsätzlich verboten. Hierzu gehört zum Beispiel das Ausweisen neuer Baugebieten, das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen oder das langfristige Ablagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Nach WHG besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen von den Verboten unter folgenden Voraussetzungen abzuweichen:

Nur Vorhaben, die die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und bei denen der durch die Maßnahme verloren gehende Hochwasserrückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, sind genehmigungsfähig. Außerdem darf der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig

verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben muss zudem hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Der nördliche Teil der Ortslage von Buisdorf liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Wolfsbaches, der westlich der BAB 3 im Stadtgebiet Hennef fließt und sich im Falle eines Hochwassers durch die Autobahn-Unterführung in der Verlängerung der Straße Im alten Keller bis nach Buisdorf ausbreitet.

Im Zuge der Bauantragsstellung wird für das geplante Vorhaben eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 WHG beantragt bzw. eine Zustimmung im Rahmen einer zu erteilenden Baugenehmigung nach § 84 LWG beim Rhein-Sieg-Kreis eingeholt.

Der Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Sankt Augustin“ vom Dezember 2015 ist zu beachten und ist als Anlage der Begründung Teil A beigelegt.

3.2 Artenschutz

Auf der Grundlage des § 44 BNatSchG wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Angaben basieren auf einer Besichtigung des Geltungsbereichs am 1. Februar 2017 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Im Ergebnis kommt die Artenschutzrechtliche Vorprüfung zu dem Schluss, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

3.3 Baumschutzsatzung der Stadt

Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin sind Laubbäume und Eiben mit einem Stammumfang größer 100cm sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang größer 150cm geschützt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40cm aufweisen muss.

Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine Schwarzerle, die die Anforderungen an geschützte Bäume der Baumschutzsatzung erfüllt. Da für das Kita-Grundstück eine zweite Erschließung über die Brückenstraße möglich sein soll, wurde der Baum von einem Sachverständigen begutachtet. Aufgrund des Wuchses großer Äste in das Kita-Grundstück hinein und des Alters des Baumes muss er aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden, bevor die Kita in Betrieb genommen wird.

3.4 Entwässerung

Der Geltungsbereich befindet sich in der Anzeige, Erstellung oder wesentlichen Veränderung, sowie dem Betrieb von Kanalnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung nach § 57 Landeswassergesetz NRW (Kanalnetzgenehmigung).

Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer werden der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage Sankt Augustin-Menden (ZABA) über eine der beiden Hausanschlussleitungen zugeleitet.

Entgegen der Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes wird das Niederschlagswasser, das auf den Grundstücken anfällt, nicht versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet, da bekannt ist, dass in diesem Bereich eine Einleitung in den Untergrund aus technischen Gründen nicht möglich ist, weil der Grundwasserstand zu hoch ist. Daher wird das Niederschlagswasser ebenfalls über die Hausanschlussleitungen eingeleitet.

4. Planinhalt und Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Flächen südlich der Stichstraße „Deichstraße“ setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO fest. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird im Zuge der Doppelfestsetzung zugleich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Diese Doppelfestsetzung dient der Bestimmtheit der Planung und trägt dem Nachbarschutz Rechnung, indem die städtebauliche Ordnung konkret und transparent geregelt wird.

Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielanlage“ entspricht zum größten Teil der Festsetzung des Ursprungsplanes, lediglich im Westen der Grünfläche wird ein Bereich für Stellplätze als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Fläche soll der Anlage von Stellplätzen für den Bring- und Holverkehr dienen, denn die Stichstraße soll von diesem Verkehr freigehalten werden. Da das Einzugsgebiet der Einrichtung Buisdorf ist, soll durch Information der Eltern und das pädagogische Konzept der Einrichtung darauf hingewirkt werden, die Bring- und Holwege zu Fuß oder mit dem Rad zu bewältigen. Hierzu wird auf das Mobilitätskonzept verwiesen (4.4 Verkehr).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl, die zulässige Zahl der Vollgeschosse sowie durch die Geschossflächenzahl bestimmt. Im Allgemeinen Wohngebiet mit der Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf-Kindertagesstätte“ ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Innerhalb dieser überbaubaren Grundfläche sind die Gebäudegrundfläche, Nebenanlagen und Terrassen enthalten.

Weiter wird das Maß der baulichen Nutzung durch die zulässige Zahl an Vollgeschossen und die Geschossflächenzahl bestimmt. Da eine viergruppige Kindertageseinrichtung auf zwei Geschossen errichtet werden soll, orientiert sich die Festsetzung an den Planungsabsichten.

4.3 Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zeichnerisch durch Baugrenzen bestimmt. Die festgesetzten Baugrenzen berücksichtigen einen Abstand von 3 Metern zur Grundstücksgrenze, im Westen von 5 Metern, da hier auf dem Kindertagesstätten-Grundstück eine nicht-öffentliche Wegeverbindung zwischen dem Zugang von der Brückenstraße und der

Deichstraße ermöglicht werden soll. Die Baugrenze über das gesamte Grundstück ermöglicht einen maximalen Spielraum für die Positionierung des Baukörpers.

4.4 Verkehr

Anbindung

Das Plangebiet ist durch den Stich der Deichstraße an öffentliche Verkehrswege angebunden. Eine zweite Anbindung besteht südlich durch den Anschluss an die Brückenstraße. Die Erreichbarkeit des Kindergartens von zwei Grundstücksseiten soll zur Entzerrung des Hol- und Bringverkehrs und Förderung der Nahmobilität beitragen.

Stellplätze

Auf dem Grundstück der Kita sollen Flächen für die notwendigen Mitarbeiterstellplätze zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist im Rahmen der Inklusion auf behindertengerechte Stellplätze für Mitarbeiter und Kinder, die gebracht und geholt werden, zu achten. Stellplätze sind außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Ausdrücklich nicht vorgesehen ist die Nutzung der Stellplätze für den täglichen Bring- und Holverkehr. Aufgrund der räumlichen Situation und der sehr schmalen Stichstraße, über die die Kita erschlossen ist, soll dort aus Gründen der Verkehrssicherheit kein Bring- und Holverkehr mit dem Kfz stattfinden. Parkmöglichkeiten für motorisierte Bring- und Holverkehre werden an der Einmündung des Stichts Deichstraße angelegt, hier wurde die öffentliche Verkehrsfläche um Raum für 4 Stellplätze und einen umlaufenden 2 m breiten Fußweg erweitert.

Nicht-motorisierter Verkehr

Im Rahmen der Errichtung der Kita soll der nicht-motorisierte Verkehr gestärkt werden. Ziel ist, die Bring- und Holwege zu Fuß oder mit dem Rad zu bewältigen. Durch die Installation eines entsprechenden pädagogischen Konzepts in der Kindertageseinrichtung sowie regelmäßiger Information der Eltern soll der Anteil der Eltern, die ihre Kinder mit dem Auto bis zur Einrichtung fahren, möglichst gering gehalten werden.

Zur Begünstigung der nichtmotorisierten Begleitmobilität werden verschiedene Bausteine umgesetzt.

Baustein 1:

Ansatzpunkt für das Mobilitätskonzept ist, die Erreichbarkeit der Kita für den nicht motorisierten Verkehr zu stärken.

Dazu gehört in erster Linie, dass die Kita über eine sehr gute Erreichbarkeit für Fußgänger und den Radverkehr verfügt. Dementsprechend ist die Zuwegung über die Deichstraße und die Brückenstraße absolut notwendig, um die Weglängen gering gestalten zu können je nach dem, aus welcher Richtung die Kita angesteuert wird. Der Zugang über die Brückenstraße ist vor allem in Verbindung mit Baustein 2 attraktiv, da Eltern-Kinder-Gruppen zwei Ziele auf einem Weg haben, Kita und Grundschule. Die Wege zur Kita sollen als „Geh-Wege“ mit kindgerechten Symbolen

und kleinen Spielstationen markiert werden, um die Attraktivität des Zufußgehens zu steigern.

Baustein 2:

Großes Potenzial bietet das gemeinsame Gehen in Kleingruppen, bei jüngeren Kindern in Begleitung von Erwachsenen. Auf diese Weise kann der Zeitaufwand für Begleitmobilität zwischen mehreren Eltern aufgeteilt werden. Ziel des Konzeptes ist es, sichere und interessante Wege für die Kinder zu schaffen. Treffpunkte bzw. festgelegte „Geh-Wege“ ermöglichen eine einfachere Organisation im Alltag (Prinzip des „walking bus“). Diese sollen im Vorlauf des Kita-Betriebs ermittelt und festgelegt werden. Ggf. kann dazu eine gemeinsame Veranstaltung bzw. Begehung mit Buisdorfer Eltern und Kindern durchgeführt werden. Treffpunkte können im Ortsbild durch Tafeln/Sitzgelegenheiten o.ä. markiert werden.

Baustein 3:

Unmittelbar auf dem Gelände der Kita bedarf es einer guten Infrastruktur, um den Ansatzpunkt der nachhaltigen Mobilitätsbildung zu unterstützen. Dazu gehören nutzerfreundliche Fahrrad-Abstellanlagen, die ausreichend Platz zum Raus- und Reinsetzen von Kindern aus/in den Kindersitz bzw. das Lastenrad bieten. Aspekte wie Diebstahlschutz, Witterungsschutz und eine gut zugängliche Lage unmittelbar im Eingangsbereich des Kitageländes mit ausreichenden Wendemöglichkeiten für Fahrräder mit Fahrradanhänger sollen vorgesehen werden.

Baustein 4:

Zusätzlich muss durch den späteren Träger der Kita eine entsprechende Infrastruktur auf dem Kita-Gelände geschaffen werden. Auf dem Außengelände können befestigte Wege und ein Platz für Roller- oder Radparcours vorgehalten werden. Idealerweise verfügt die Kita über einen eigenen Rollgeräte-Pool (Laufräder, Rollbretter, Roller, Fahrräder etc.) und beschäftigt sich regelmäßig mit Verkehrsthemen, sodass das Thema Mobilität auch im pädagogischen Konzept der Kita verankert wird.

Auf diesem Weg kann eine nachhaltige Mobilitätsbildung erzielt werden, die sich in verschiedenen Aspekten der Verkehrssicherheit, der Nachhaltigkeit, der Gesundheit sowie in der Förderung der sozialen und motorischen Entwicklung der Kinder widerspiegelt. Damit bilden die Mobilitätsangebote für die Kita das ab, was auf Bundes- und Landesebene derzeit vielfach gefordert und gefördert wird: nämlich die Nahmobilität als Basismobilität zu sehen, weil körperaktives Radfahren und Zufußgehen eine elementare Bedeutung für Klimaschutz und bezahlbare Mobilität haben und unabdingbar für die Gesundheit sind.

Damit dient das Verkehrskonzept dem Verkehrsgeschehen und der Verkehrssicherheit in Buisdorf ebenso wie der Mobilitätsentwicklung der Kinder und ihrer Familien. Es entspricht dem neuen Konzeptansatz der Landesregierung „Nahmobilität 2.0“, der die Städte und Gemeinden zu hochwertigen Lebens- und Bewegungsräumen entwickeln will, in denen ein Optimum an Bewegungsmöglichkeiten für alle Verkehrsteilnehmer geboten wird.

4.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sind durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist die Eingriffsregelung gem. 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach Vorschriften des BauGB abzuarbeiten. Dies entspricht der Forderung des BNatSchG nach dauerhafter Sicherung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

Verursacher eines Eingriffs sind verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Beurteilung des Eingriffsumfanges der Bauleitplanung für Natur und Landschaft wurde daher ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Bebauungsplan-Änderung Nr. 707 erstellt mit naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.

Der Ursprungsplan sah auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Ausgleichsmaßnahmen vor. Diese sind bei der Nutzung der Freiflächen als Außenspielflächen nicht umsetzbar. Zusätzlich wird eine Fläche von 100 qm für die Errichtung von Stellplätzen versiegelt. In der Gegenüberstellung des zulässigen Eingriffs durch den Ursprungsplan mit dem Eingriff durch die 1. Änderung wird ein Defizit von 3.104 Biotopwertpunkten und 30 Bodenfunktionspunkten ermittelt.

Auf der Außenspielfläche der Kita werden 4 Einzelbäume gepflanzt, wodurch 1.200 Biotopwertpunkte ausgeglichen werden können. Die exakten Standorte können erst nach der Hochbauplanung festgelegt werden.

Am Ort des Eingriffs sind nicht alle Kompensationsmaßnahmen durchführbar, daher wird als Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes ein Teil der städtischen Fläche in der Siegaue, Gemarkung Obermenden, Flur 11, Flurstück 25 von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland umgenutzt.

Zur Kompensation sind hierfür maximal 645 m² notwendig. Die auf dem Flurstück 25 verlaufenden Ferngasleitungen liegen außerhalb der Kompensationsfläche und werden nicht tangiert. Die Ferngasleitungen wurden in die Plandarstellung informationshalber aufgenommen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes und den erforderlichen Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen verbunden sind.

5. Hinweise

5.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund durch Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer ist wegen hoch anstehenden Grundwassers nicht möglich. Das Niederschlagswasser ist daher über die

Hausanschlussleitungen der zentralen Abwasserbehandlungsanlage Sankt Augustin – Menden (ZABA) zuzuleiten.

5.2 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung). **Die Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie des konkreten Verdachtes wird empfohlen.** Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite¹.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung zu verwenden.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite zu beachten¹.

¹ http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

5.3 Erdbeben

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastenaufnahme, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e.V., Berlin (Hrsg.) verwiesen.

Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen“ (Anlage zum RdErl. D. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

5.4 Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206 / 9030-0, Fax 02206 / 9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5.5 Ferngasleitungen

Die Kompensationsfläche in der Gemarkung Obermenden, Flur 11 Flurstück 25 wird von Ferngasleitungen gequert. Die Lage der Leitungen wurde nachrichtlich übernommen. Im Schutzstreifen von 5 m beiderseits der Leitungen dürfen keine Einschränkungen oder Behinderungen vorliegen, die die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. erschweren oder behindern.

Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Ferngasleitung sichtfrei und begehbar bleiben.

FD 6/10/1

Sankt Augustin Juni 2017

Anlage

Kommunensteckbrief „Hochwassergefährdung und Maßnahmenplanung Sankt Augustin“ vom Dezember 2015